

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

von Oliver Meyer  
Videoproduktion und Fotografie  
Rübenkamp 9, 33613 Bielefeld

## **I. Allgemeines**

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von Der Fa. Oliver Meyer Videoproduktion und Fotografie (nachfolgend Auftragnehmer) übernommenen Aufträge, erstellten Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
2. Diese AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne nochmalige ausdrückliche Einbeziehung für alle Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.

## **II. Angebot, Auftragserteilung, Rücktrittsvorbehalt**

1. Angebote des Auftragnehmers sind keine Vertragsanträge, sondern Aufforderungen an den Auftraggeber, solche Anträge abzugeben (unverbindliche Angebote). Ein Vertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers diesem gegenüber ausdrücklich angenommen hat.
2. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm eine Erfüllung seiner Verpflichtung wegen höherer Gewalt, Krankheit oder aus technischen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer bereits vereinnahmte Zahlung an den Auftraggeber zurück.

## **III. Leistung des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber ein Film- und/oder Fotowerk und stellt dem Auftraggeber ein- oder mehrere Verkörperungen des Werks auf einem vereinbarten Speichermedium zur Verfügung. Alles weitere, insbesondere im Bezug auf die terminlichen, zeitlichen, technischen, künstlerischen und inhaltlichen Einzelheiten regeln die Parteien in einem gesonderten „Leistungsschein“.
2. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer nach Beendigung der Aufnahme einen Schnittentwurf auf Grundlage der vereinbarten Leistungsdetails zur Ansicht. Dieser Entwurf kann einmal nach konkreten Änderungswünschen des Auftraggebers geändert werden, danach gilt er als genehmigt und der Auftragnehmer wird darauf beruhend die weitere Produktion durchführen. Nachträgliche Änderungswünsche sind vergütungspflichtig.
3. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Aushändigung des Rohmaterials.

## **IV. Aufnahme- / Drehgenehmigung, Drittrechte**

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers sämtliche erforderlichen Film- und Fotogenehmigungen vorliegen,

namentlich, aber nicht ausschließlich im Bezug auf

- alle urheber- und markenrechtlichen relevanten Darstellungen von Kunstwerken, Gebäuden und anderen Objekten;
  - alle notwendigen Genehmigungen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen, Veranstaltern, Betreibern, Inhabern oder Eigentümern;
  - alle notwendigen Einwilligungen der abzubildenden Personen im Bezug auf deren Rechte am eigenen Bild, §§ 22 ff. KUG.
2. Der Auftragnehmer wird zur akustischen Untermalung eine Auswahl gemafreier Musikstücke anbieten, aus denen der Auftraggeber vor Beginn des Schnitts eine Auswahl treffen kann. Werden bei der Produktion Filmmusik verwendet, deren Verwertung nicht der GEMA unterliegt, sondern an dem der Auftragnehmer entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte innehat, fallen zusätzliche Lizenzgebühren für den Auftraggeber an. Die Höhe dieser Lizenzgebühr richtet sich nach dem vom Auftragnehmer an Dritte für das eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht gezahlte Entgelt. Wünscht der Auftraggeber die Verwendung von Musikstücken, die gemapflichtig sind, so hat er entweder selbst die notwendigen Genehmigungen zu beschaffen oder dem Auftraggeber die Kosten Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Arbeitszeit) dafür zu erstatten.
  3. Verzögerungen bei der Durchführung der Produktion, die darauf beruhen, dass Genehmigungen usw. im Sinne von Nr. 1 und 2 nicht vorliegen oder auf Aufforderung des Auftragnehmers nicht vorgelegt oder sonst wie nachgewiesen werden oder deswegen Änderungen am Leistungsumfang erforderlich werden gehen zu Lasten des Auftraggebers, gleiches gilt für einen dadurch bedingten etwaigen Mehraufwand. Kann die Produktion aus diesen Gründen endgültig nicht durchgeführt werden, können beide Parteien den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen; dem Auftragnehmer sind in diesem Fall die bereits getätigten Aufwendungen sowie die angefallene Arbeitszeit zu erstatten.

## **V. Preise, Zahlung**

1. Maßgeblich ist das im „Leistungsschein“ vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt sich dieses nach der aktuellen allgemeinen Preisliste des Auftragnehmers zuzüglich aller Auslagen und Kosten vorbehaltlich einer hierzu geschlossenen Individualvereinbarung, sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und im Übrigen nach den für Online-Videobeiträge geltenden Honorarempfehlungen für freiberufliche Journalisten des Deutsche Journalisten-Verbands (DJV).
2. Eine Änderung des fertig gestellten Filmwerkes auf Verlangen des Auftraggebers nach dessen Fertigstellung ist zusätzlich vergütungspflichtig ist. Das Vorgenannte gilt hierzu entsprechend.
3. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig ohne Skontoabzug, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle des Verzugs Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **VI. Versand, Gefahrtragung**

1. Ein zusätzlicher Versand von Datenträgern über den im „Leistungsschein“ vereinbarten Umfang erfolgt stets auf Rechnung des Auftraggebers.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs für alle im der Vereinbarung versandte Datenträger sowie für eine Übergabe des Filmwerks im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere per Email) liegt beim Auftraggeber, sofern der Versand nicht im Rahmen der Gewährleistung für einen Sach- oder Rechtsmangel der Produktion erfolgt.

## **VII. Gewährleistung**

1. Für den Fall der Mangelhaftigkeit der Leistung steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreien Material zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Beseitigung des Mangels abzulehnen und stattdessen den Auftraggeber auf eine Nachlieferung zu verweisen, wenn der Aufwand zur Mangelbeseitigung in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftragnehmers steht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre und der Auftraggeber nicht erheblich benachteiligt würde. Der Anspruch auf Mangelbeseitigung ist dann ausgeschlossen.
2. Eine Mangelanzeige muss innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Datenträgers oder des Zugangs des Filmwerks in sonstiger Form beim Auftragnehmer erfolgen.
3. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **VIII. Haftung**

1. Eine Haftung des Auftragnehmers besteht, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
  - Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
  - In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Haftung für solche Schäden ausgeschlossen, die bei Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Nr. IV dieser Bedingungen nicht entstanden wären.
2. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Für die inhaltliche Richtigkeit etwaiger im Filmwerk geäußelter oder vorgetragener Darstellungen, Behauptungen oder Meinungen sowie deren Vereinbarkeit mit Recht und Gesetz ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
4. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG in jedem Fall unberührt.

## **IX. Schutzrecht, Datenschutz**

1. Dem Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung an dem von dem Auftragnehmer überlassenen Filmwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Urheberrechtsgesetz (UrhG) das einfache räumlich und zeitlich uneingeschränkte Vorfüh-

bzw. Nutzungsrecht (§19 Abs. 4 UrhG §31 Abs. 2 UrhG).

2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die Produktion als solches ganz oder teilweise sowie die Person des Auftraggebers zu eigenen Werbezwecken, z.B. als Referenz, verwenden kann. Dies schließt öffentliche Vorführungen des Filmwerks (z.B. auf Messen) und die Bereitstellung über das Internet auf der eigenen Homepage des Auftragnehmers ein. Ziffer IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Verpflichtung des Auftraggebers auch auf die Gewährleistung der Rechte im Sinne von Satz 1 und Satz 2 erstreckt.
3. Den Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall einer eigenen öffentlicher Vorführung des Filmwerks (§15 Abs. 3 UrhG) zusätzliche Rechte Dritter betroffen sein können. In diesem Fall findet Nr. IV dieser Bedingungen sinngemäß Anwendung.
4. Der Auftragnehmer behält sich vor persönliche Daten des Auftraggebers zu geschäftlichen Zwecken im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern. Weitere Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der geschäftlichen Daten sind in der gesonderten Datenschutzerklärung von Oliver Meyer Videoproduktion und Fotografie ersichtlich.

#### **X. Freistellung**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf, inhaltlichen Fehlern der zur Verfügung gestellten Informationen oder sonstigen Verletzungen seiner vertraglichen Verpflichtungen mit drittschützendem Charakter beruhen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für etwaige Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen, z.B. gemäß Nr. IV oder für den Fall einer mit der Nutzung des Filmwerks verbundenen Verbreitung unzulässiger Inhalte oder Verletzungen sonstiger rechtlichen Vorgaben.
2. Die Verpflichtung aus Satz 1 beinhaltet auch die Freistellung von allen etwaigen Kosten im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme des Auftragnehmers.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
2. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung Bielefeld. Der Auftragnehmer bleibt darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Bedingungen eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
4. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.